



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Dezember 2018

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 14

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 3. Dezember 2018

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/73/L.39 und A/73/L.39/Add.1)]

73/25. Internationaler Tag der Bildung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

in der Erkenntnis, wie wichtig Bildung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist, namentlich im Zusammenhang mit den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele, der Agenda 21¹, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)², den Zielen der Initiative „Bildung für

¹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

² Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.



alle“, dem Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“³ und der Erklärung von Incheon und dem Aktionsrahmen für die Verwirklichung von Ziel 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [72/222](#) vom 20. Dezember 2017 über Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie auf ihre Resolution [70/209](#) vom 22. Dezember 2015 und andere frühere Resolutionen über die Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen [53/199](#) vom 15. Dezember 1998 und [61/185](#) vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution [1980/67](#) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 der dazugehörigen Anlage über die einvernehmlich festgelegten Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre sowie der Ziffern 13 und 14, laut denen ein internationales Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

in dem Bewusstsein, dass Bildung eine Schlüsselrolle beim Aufbau zukunftsfähiger und resilienterer Gesellschaften spielt und zur Verwirklichung aller anderen Ziele für nachhaltige Entwicklung beiträgt, die Produktivität des Menschen und das Potenzial für Wirtschaftswachstum steigert, die für menschenwürdige Arbeit erforderlichen Fertigkeiten und die beruflichen Kompetenzen entfaltet, die für eine nachhaltige Entwicklung benötigt werden, einschließlich in den Bereichen Wasser- und Sanitärversorgung, umweltfreundliche Energie und Erhaltung der natürlichen Ressourcen, zur Beseitigung von Armut und Hunger und zur Verbesserung der Gesundheit beiträgt, die Gleichstellung der Geschlechter fördert und Ungleichheit verringern kann und Frieden, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte fördert,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, darauf hinzuwirken, eine inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung auf allen Ebenen – frühkindliche, Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung sowie Fernunterricht, einschließlich Fach- und Berufsausbildung – zu gewährleisten, damit alle Menschen Zugang zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens haben, um sich das Wissen und die Fertigkeiten anzueignen, die sie benötigen, um Chancen wahrzunehmen und so uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben und zur nachhaltigen Entwicklung beitragen zu können,

1. *beschließt*, den 24. Januar zum Internationalen Tag der Bildung zu erklären;
2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere internationale und regionale Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, religiöse Organisationen, akademische Einrichtungen, den Privatsektor, Einzelpersonen und andere maßgebliche Interessenträger, den Internationalen Tag der Bildung angemessen zu begehen und weiter zu erwägen, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Anstrengungen aller Mitgliedstaaten zur Verwirklichung von Ziel 4 der Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen⁴;
3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Bildung, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution [1980/67](#) des Wirtschafts- und Sozialrats die Begehung des Internationalen Tages der Bildung am 24. Januar jedes Jahres zu unterstützen;

³ Siehe [A/69/76](#), Anlage.

⁴ Siehe Resolution [70/1](#).

4. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Hinblick auf die angemessene Begehung des Tages zur Kenntnis zu bringen.

*44 Plenarsitzung
3. Dezember 2018*